

Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)

Vom 27. April 2018

(ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABl. 2023 S. 225 Nr. 126)

Inhaltsübersicht¹

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Regionale Zusammenarbeit
- § 2 Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden
- § 2a Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Abschnitt 1a: Nachbarschaftsräume

- § 2b Nachbarschaftsraum
- § 2c Bildung von Nachbarschaftsräumen
- § 2d Form der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum

Abschnitt 2: Pfarramtliche Verbindungen

- § 3 Pfarramtliche Verbindung

Abschnitt 3: Arbeitsgemeinschaften

- § 4 Arbeitsgemeinschaft
- § 5 Vereinbarung
- § 5a Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss im Nachbarschaftsraum
- § 6 Kooperationsraum
- § 7 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 8 Schlichtung

Abschnitt 4: Kirchliche Verbände

Unterabschnitt 1: Allgemeines

- § 9 Grundsatzbestimmungen
- § 10 Name
- § 11 Anwendung anderer Vorschriften
- § 12 Bildung eines Kirchlichen Verbandes
- § 13 Beitritt zu einem Kirchlichen Verband
- § 14 Anschluss an einen Kirchlichen Verband
- § 15 Verbandssatzung
- § 16 Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Kirchlichen Verbandes

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Kirchengesetzes.

- § 17 Organe eines Kirchlichen Verbandes
- § 18 Zusammensetzung der Verbandsvertretung
- § 19 Zuständigkeit der Verbandsvertretung
- § 20 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes
- § 21 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes
- § 21a Vertretung im Rechtsverkehr
- § 22 Einspruch und Beschwerde
- § 23 Beanstandungen
- § 24 Wahrnehmung von Rechten durch die Kirchenleitung
- § 25 Wahrnehmung der Befugnisse des Verbandsvorstandes bei Beschlussunfähigkeit
- § 26 Auflösung eines Kirchlichen Verbandes durch die Kirchenleitung
- § 27 Geschäftsstelle

Unterabschnitt 2: Kirchengemeindeverbände

- § 28 Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband
- § 29 Name des Kirchengemeindeverbandes und des Verbandsvorstandes
- § 30 Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

Unterabschnitt 3: Dekanatsverbände

- § 31 Mitgliedschaft im Dekanatsverband
- § 32 Aufgaben des Dekanatsverbandes

Unterabschnitt 4: Gemeinde- und Dekanatsverbände

- § 33 Mitgliedschaft im Gemeinde- und Dekanatsverband
- § 34 Name des Gemeinde- und Dekanatsverbandes und der Organe des Gemeinde- und Dekanatsverbandes
- § 35 Aufgaben des Gemeinde- und Dekanatsverbandes
- § 36 Vertretung der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung
- § 37 Aufsicht
- § 38 Mitbeteiligung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes bei Einsprüchen und Beschwerden

Unterabschnitt 5: Kirchliche Zweckverbände

- § 39 Mitgliedschaft im Kirchlichen Zweckverband
- § 40 Name des Verbandes
- § 41 Aufgaben des Zweckverbandes

Abschnitt 5: Gesamtkirchengemeinden

- § 42 Allgemeines
- § 43 Neubildung und Änderung
- § 44 Satzung
- § 45 Gesamtkirchenvorstand
- § 46 Ortskirchenvertretung
- § 47 Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinde
- § 48 Haushalt und Vermögensnachweis
- § 49 Schlichtung

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 50 Anwendung auf bestehende Kirchliche Verbände
§ 51 Erstmalige Bildung von Nachbarschaftsräumen

**Abschnitt 1
Allgemeines****§ 1****Regionale Zusammenarbeit**

Dieses Kirchengesetz regelt die Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten und die Bildung von Nachbarschaftsräumen.

§ 2**Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden**

(1) ¹Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. ²Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.

(2) Regionale Zusammenarbeit soll insbesondere

1. die Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung fördern,
2. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten,
3. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte regionale Identität ergänzen,
4. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanatsstufe nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,
5. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,
6. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,
7. in organisatorischen Einheiten erfolgen, in denen gemeinsame Planungen und Entscheidungen über Personal, Gebäude und Verwaltung getroffen werden können,
8. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,
9. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.

(3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.

§ 2a**Übertragung von Verwaltungsaufgaben**

- (1) 1Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung ausschließlich an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. 2Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopiarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden.
- (2) Kirchliche Körperschaften nehmen ihre Verwaltungsaufgaben nur mit eigenen Mitarbeitenden oder mit den Mitarbeitenden anderer kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahr.

Abschnitt 1a**Nachbarschaftsräume****§ 2b****Nachbarschaftsraum**

- (1) Die örtlichen Kirchengemeinden arbeiten in einem Nachbarschaftsraum zusammen.
- (2) 1Gemeindepfarrstellen werden in der Regel einem Nachbarschaftsraum zugeordnet. 2Fach- und Profilstellen arbeiten auf Dekanatsebene. 3Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst können der Dekanatsebene oder schwerpunktmäßig einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden.
- (3) 1Im Nachbarschaftsraum wird ein gemeinsames Gebäudekonzept für alle zuweisungsberechtigten Gebäude auf dem Gebiet des Nachbarschaftsraums entwickelt. 2Die Gebäudekonzepte der Nachbarschaftsräume eines Dekanats dienen der Erstellung eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes auf Dekanatsebene.
- (4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro, in der Regel an einem Standort.
- (5) 1Die Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch Dienstordnung zu regeln, die an die Stelle von Pfarrdienstordnungen tritt. 2Sie wird durch das jeweilige Leitungsorgan beschlossen. 3§ 5 Absatz 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung¹ gelten entsprechend.
- (6) Für die Vornahme von Amtshandlungen im Nachbarschaftsraum gelten die Regelungen für Kirchengemeinden in § 13 der Kirchengemeindeordnung¹ entsprechend.

¹ Nr. 10.

§ 2c**Bildung von Nachbarschaftsräumen¹**

- (1) ¹Der Dekanatssynodalvorstand erstellt im Benehmen mit den Kirchengemeinden einen Regionalplan, in dem jede Kirchengemeinde einem Nachbarschaftsraum zugeordnet wird. ²Dabei sollen bereits bestehende Kooperationen von Kirchengemeinden sowie sozial-räumliche Orientierungen und kommunale Gebietsstrukturen berücksichtigt werden. ³Die Größe der Nachbarschaftsräume hat arbeitsfähige Verkündigungsteams zu ermöglichen. ⁴Dekanatsübergreifende Nachbarschaftsräume sind nicht möglich.
- (2) ¹Der Regionalplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und der Kirchenverwaltung angezeigt. ²Dies gilt auch für Änderungen des Regionalplans.

§ 2d**Form der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum¹**

- (1) Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich innerhalb von drei Jahren nach Beschluss des Regionalplans entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss, der in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der Kirchenvorstände für die Kirchengemeinden entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt.
- (2) Wird die Frist des Absatzes 1 nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und dem Dekanatssynodalvorstand.

Abschnitt 2**Pfarramtliche Verbindungen****§ 3****Pfarramtliche Verbindung**

- (1) ¹Die pfarramtliche Verbindung ist eine besondere Form der pastoralen Versorgung mehrerer Kirchengemeinden durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer. ²Die Pfarrstelle besteht bei einer der Kirchengemeinden.
- (2) ¹Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag pfarramtlich verbunden werden. ²Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. ³Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung.
- (3) Mehrere Kirchengemeinden sind auch miteinander pfarramtlich verbunden, solange der Dekanatssollstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht.

¹ Siehe auch § 51, der die Fristen für die erstmalige Bildung und Organisation von Nachbarschaftsräumen regelt.

Abschnitt 3

Arbeitsgemeinschaften

§ 4

Arbeitsgemeinschaft

- (1) ¹Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine Arbeitsgemeinschaft bilden. ²Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. ³Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.
- (2) ¹Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. ²Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.

§ 5

Vereinbarung

- (1) ¹Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. ²In der Vereinbarung müssen mindestens festgelegt werden:
1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,
 2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft,
 3. die Finanzierung der Aufwendungen,
 4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.
- (2) ¹Die Vereinbarung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden. ²Die Beschlüsse sind der Kirchenverwaltung anzuzeigen.
- (3) ¹Wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet, der in gemeinsamen Angelegenheiten für die Kirchengemeinden oder Dekanate entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung. ²Diese bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt veröffentlicht.¹

¹ Die geltenden Satzungen sind online abrufbar im Abschnitt VI des FIS-Kirchenrecht (<https://www.kirchenrecht-ekhn.de>).

§ 5a

Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss im Nachbarschaftsraum

- (1) In einer Arbeitsgemeinschaft nach § 2d Absatz 1 sind die Bildung des geschäftsführenden Ausschusses und die übertragenen Aufgaben durch Satzung zu regeln.
- (2) ¹Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind durch die Kirchenvorstände aller beteiligten Kirchengemeinden zu wählen, wobei eine gemeinsame Sitzung möglich ist. ²Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden. ³Ebenso wählbar sind Mitglieder des Verkündigungsteams auf dessen Vorschlag. ⁴Dem geschäftsführenden Ausschuss können bis zu 20 Mitglieder angehören. ⁵Unter den gewählten Mitgliedern muss mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein. ⁶Das Nähere ist durch Satzung zu regeln.
- (3) ¹Für den Vorsitz und die Stellvertretung gilt § 27 der Kirchengemeindeordnung¹ entsprechend. ²Für den geschäftsführenden Ausschuss gelten im Übrigen die §§ 35 bis 49, 52a und 53 der Kirchengemeindeordnung¹ entsprechend.
- (4) Die Satzung hat insbesondere die Übertragung folgender Aufgaben der Kirchenvorstände auf den geschäftsführenden Ausschuss vorzusehen:
1. Ausübung der Rechte bei der Pfarrstellenbesetzung nach dem Pfarrstellengesetz sowie dem Einsatz der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,
 2. Ausübung der Rechte bei der Erstellung der Dienstordnung des Verkündigungsteams,
 3. Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen Gemeindebüros, einschließlich personeller Ausstattung und räumlicher Unterbringung,
 4. Entwicklung eines gemeinsamen Gebäudekonzepts für alle zuweisungsberechtigten Gebäude im Nachbarschaftsraum.

§ 6

Kooperationsraum

- (1) ¹Der Kooperationsraum ist eine besondere Form der Arbeitsgemeinschaft. ²Er dient der pfarramtlichen Versorgung. ³Die Kirchengemeinden eines Kooperationsraums schließen eine Vereinbarung gemäß § 5 über ihre Zusammenarbeit.
- (2) ¹Bilden Kirchengemeinden einen Kooperationsraum, werden diesem nach § 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes² gemeindliche Pfarrstellen zugewiesen. ²Dieser umfasst die beteiligten Kirchengemeinden oder Teile hiervon. ³Im Kooperationsraum können weitere Arbeitsfelder gemeinsam wahrgenommen werden.
- (3) ¹Bei der Bildung von Kooperationsräumen sind geographische, sozialräumliche und historische Gegebenheiten zu bedenken und die Perspektiven der Pfarrstellenplanung zu

¹ Nr. 10.

² Nr. 400.

berücksichtigen. ²Der Dekanatssynodalvorstand kann die Bildung von Kooperationsräumen anregen.

(4) ¹Über die Bildung eines Kooperationsraums entscheiden die beteiligten Kirchenvorstände. ²Das Dekanat errichtet die Pfarrstelle gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 des Pfarrstellengesetzes¹.

(5) Für den Kooperationsraum ist eine gemeinsame Pfarrdienstordnung zu erstellen.

(6) Für den Kooperationsraum gilt § 8 der Kirchengemeindeordnung² entsprechend, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

¹Ein geschäftsführender Ausschuss kann die an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate im Rahmen seiner Zuständigkeit im Rechtsverkehr vertreten. ²§ 22 der Kirchengemeindeordnung² gilt entsprechend.

§ 8

Schlichtung

¹Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Arbeitsgemeinschaft kann der Dekanatssynodalvorstand oder, soweit ein Dekanat beteiligt ist, die Kirchenleitung zur Schlichtung angerufen werden. ²Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Dekanaten beteiligt, so bestimmt die Kirchenleitung ein Dekanat, dessen Dekanatssynodalvorstand die Schlichtung vornimmt. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

Abschnitt 4

Kirchliche Verbände³

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 9

Grundsatzbestimmungen

(1) Kirchengemeinden und Dekanate können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kirchliche Verbände nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bilden.

¹ Nr. 400.

² Nr. 10.

³ Ein Verzeichnis der Kirchlichen Verbände kann abgerufen werden unter: <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/52214>

- (2) Kirchliche Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Folgende Kirchliche Verbände können gebildet werden:
1. Kirchengemeindeverbände,
 2. Dekanatsverbände,
 3. Gemeinde- und Dekanatsverbände,
 4. Kirchliche Zweckverbände.

§ 10

Name

Der Name eines Kirchlichen Verbandes muss als Bestandteil eine der Art entsprechende Bezeichnung des Verbandes sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche enthalten.

§ 11

Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung¹, die Dekanatssynodalordnung² sowie die Kirchengemeindevahlordnung³ und die Dekanatssynodalwahlordnung⁴ sinngemäß.
- (2) ¹Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung⁵ und Dekanatssynodalordnung⁶ über Anzeige- und Genehmigungspflichten gelten für Kirchliche Verbände entsprechend. ²Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf, Ausnahmen von den Genehmigungspflichten vorsehen.

§ 12

Bildung eines Kirchlichen Verbandes

- (1) ¹Ein Kirchlicher Verband muss eine Verbandssatzung haben. ²Sie wird von den Vertretungsorganen der Mitglieder beschlossen. ³Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.
- (2) ¹Die vollzogene Bildung eines Kirchlichen Verbandes und der Zeitpunkt seines Entstehens werden durch Errichtungsurkunde der Kirchenleitung festgestellt. ²Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Verbandssatzung und dem Vermerk über die Ge-

¹ Nr. 10.

² Nr. 15.

³ Nr. 11.

⁴ Nr. 16.

⁵ § 47 KGO (Nr. 10).

⁶ § 51 DSO (Nr. 15).

nehmung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

(3) 1Umfasst der Kirchliche Verband Mitglieder aus mehreren Dekanaten, so bestimmt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten ein Dekanat, das die in der Kirchenordnung und Dekanatsynodalordnung genannten Aufgaben des Dekanates gegenüber dem Kirchlichen Verband wahrzunehmen hat. 2Diese Vorschrift gilt nicht für Gemeinde- und Dekanatsverbände.

§ 13

Beitritt zu einem Kirchlichen Verband

(1) 1Einem bestehenden Kirchlichen Verband können Kirchengemeinden oder Dekanate aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretungsorgane beitreten. 2Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kirchlichen Verbandes, ohne dass es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf. 3Der Beitritt ist der Kirchenverwaltung anzuzeigen.

(2) 1Beabsichtigt der Kirchliche Verband, einem erbetenen Beitritt seine Zustimmung zu versagen, so berichtet er unter Darlegung der Gründe der Kirchenleitung, die zwischen den Beteiligten ein Gespräch herbeiführt. 2Erst nach diesem Gespräch kann der Kirchliche Verband über den erbetenen Beitritt entscheiden.

(3) Vor der Erteilung der Genehmigung ist im Falle des Beitritts einer Kirchengemeinde der jeweilige Dekanatsynodalvorstand zu hören.

(4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die einem Kirchlichen Verband angehören, durch Beschluss der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglieder des Kirchlichen Verbandes, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

§ 14

Anschluss an einen Kirchlichen Verband

1Kirchengemeinden können durch Beschluss der Kirchenleitung, der der Zustimmung der Kirchensynode bedarf, einem bestimmten Kirchlichen Verband angeschlossen werden, wenn ohne den Anschluss die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. 2Der Kirchenvorstand, der Dekanatsynodalvorstand und die Verbandsvertretung sind vorher zu hören.

§ 15

Verbandssatzung

(1) Die Rechtsverhältnisse eines Kirchlichen Verbandes werden durch die Verbandssatzung geordnet.

(2) Die Verbandssatzung muss bestimmen:

1. den Namen und den Sitz des Kirchlichen Verbandes,
2. die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Kirchlichen Verband übertragenen Aufgaben es erfordern, den räumlichen Wirkungsbereich des Kirchlichen Verbandes,
3. die Aufgaben des Kirchlichen Verbandes,
4. die Verfassung und Verwaltung des Kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Vorstandes,
5. die Art der Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kirchlichen Verbandes,
6. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchlichen Verbandes,
7. das Verfahren bei Austritt von Mitgliedern aus dem Kirchlichen Verband, insbesondere die Einhaltung von Mindestzeiten für die Mitgliedschaft und von Fristen für die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Maßstäbe für eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kirchlichen Verband und dem austretenden Mitglied.

(3) Die Verbandssatzung soll bestimmen

1. den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes,
2. die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Aufstellung der Geschäftsordnung der Ausschüsse der Verbandsvertretung,
3. die Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben.

(4) 1Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. 2Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) Satzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(6) Aufgaben eines einzelnen Verbandsmitgliedes, zu deren Erfüllung es nicht des Zusammenwirkens mit anderen Verbandsmitgliedern bedarf, kann der Verband nur im Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan des Verbandsmitglieds wahrnehmen.

(7) Im Falle des Beitritts, des Anschlusses oder des Austritts einzelner Verbandsmitglieder wird die Verbandssatzung hinsichtlich der Bestimmung nach Absatz 2 Nummer 2 vom Vorstand berichtigt, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.

(8) 1Änderungen der Verbandssatzung sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen. 2Änderungen sonstiger Satzungen sind gemäß Absatz 2 Nummer 5 zu veröffentlichen.

§ 16

Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Kirchlichen Verbandes

- (1) ¹Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. ²Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Austritt die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigen würde.
- (2) ¹Nach dem Beschluss der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 und vor der Genehmigung des Austritts ist, falls notwendig, zwischen dem ausgetretenen Verbandsmitglied und dem Kirchlichen Verband nach Maßgabe der Verbandssatzung eine Vereinbarung über eine Vermögensauseinandersetzung zu treffen. ²Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Rechts über die Vermögensauseinandersetzung zwischen Kirchengemeinden entsprechend.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten für den Beschluss über die Auflösung eines Kirchlichen Verbandes entsprechend. ²Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer satzungsändernden Mehrheit gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1.

§ 17

Organe eines Kirchlichen Verbandes

- (1) Organe eines Kirchlichen Verbandes sind:
1. die Verbandsvertretung,
 2. der Verbandsvorstand.
- (2) ¹Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Kirchlichen Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbandes nur ein Verbandsvorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. ²In diesem Fall muss jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein.
- (3) Beim Zusammenwirken des Kirchlichen Verbandes mit anderen, insbesondere mit nicht kirchlichen Körperschaften, kann als besonderes Organ zur Beratung der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes ein Kuratorium durch die Verbandssatzung vorgesehen werden.
- (4) ¹Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatssynodalwahlordnung¹ sinngemäß. ²Bei ökumenisch ausgerichteten Kirchlichen Verbänden kann die Verbandssatzung bestimmen, dass ein Mitglied einer anderen ACK-Kirche angehört.
- (5) ¹Die Organe des Kirchlichen Verbandes können für bestimmte oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen und einzelne ihrer Mitglieder mit der Durchführung be-

¹ Nr. 16.

stimmter Aufgaben betrauen. ²§ 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung¹ finden sinngemäß Anwendung. ³Einzelheiten regelt die Verbandssatzung.

(6) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 18

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmt werden.

(2) ¹Die Zahl der Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt. ²Die Verbandssatzung hat vorzusehen, dass jedes Verbandsmitglied mit mindestens einem Mitglied in der Verbandsvertretung vertreten ist.

(3) ¹Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. ²Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder neu zu wählen. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Verbandssatzung kann eine andere Wahlperiode vorsehen.

(4) ¹Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder der Dekanatssynode gleichzeitig die Mitglieder der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 sind. ²In diesem Fall gelten anstelle der Absätze 2, 5 und 6 die Bestimmungen der Dekanatssynodalwahlordnung.

(5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

(6) Die Verbandssatzung kann Regelungen über die Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsvertretung vornehmen.

(7) ¹Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Die Verbandssatzung regelt im Einzelnen, wie weitere ordentliche und außerordentliche Sitzungen der Verbandsvertretung einberufen werden.²

(8) ¹Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. ²Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁵Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen.

¹ Nr. 10.

² Die Sitzungen der Verbandsvertretung können ausnahmsweise als Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Regelungen über Videokonferenzen der Dekanatssynoden in der Dekanatssynodalordnung gelten über § 11 Satz 1 entsprechend. Bei einer Präsenzsitzung dürfen auch einzelne Mitglieder per Video oder Telefon zugeschaltet werden (siehe § 26 Absatz 1 Satz 2 DSO).

(9) ¹Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung (Absatz 8) erforderlichen Stimmen erhalten hat. ³Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(10) ¹Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die Verbandssatzung hat Bestimmungen über die Unterzeichnung und die Genehmigung der Niederschrift vorzusehen.

(11) ¹Die erstmalige Einberufung der Verbandsvertretung nach ihrer Neuwahl obliegt der lebensältesten Pfarrerin oder dem lebensältesten Pfarrer in der Verbandsvertretung, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt. ²Sie oder er leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung.

§ 19

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

(1) ¹Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. ²Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Kirchengesetz und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere:

1. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
2. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht,
3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
4. die Bestellung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt,
5. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Rechnerin oder des Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,

8. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
 9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen,
 10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes,
 11. die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes.
- (3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 Nummer 4, 7 und 9 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, vom Vorstand, der Dekanats-synode, dem Dekanatssynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.
- (5) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) 'Genehmigungsvorbehalte' des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. 'Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.'²

§ 20

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) 'Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch die Verbandssatzung bestimmt. 'Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) 'Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. 'Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.
- (3) 'Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden. 'Die Verbandssatzung kann anderes bestimmen.
- (4) Für die Wahlen, die Amtsdauer der Mitglieder und für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung³ sinngemäß.
- (5) 'Gehören alle Verbandsmitglieder einem Dekanat an, kann die Verbandssatzung bestimmen, dass der Dekanatssynodalvorstand gleichzeitig der Vorstand des Verbandes ist. 'In diesem Fall bedarf die Verbandssatzung der Zustimmung der Dekanats-synode.

¹ Siehe insbesondere § 47 KGO (Nr. 10) und § 51 DSO (Nr. 15).

² Siehe den Anhang zur Regionalverwaltungsverordnung (Nr. 25), die Rechtsverordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen auf das Zentrum Bildung (Nr. 46a) und die Rechtsverordnung über die Übertragung von Genehmigungsbefugnissen auf die Diakonie Hessen (Nr. 213).

³ Nr. 10.

§ 21

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen.
- (2) Der Verbandsvorstand hat, soweit nicht das Amt einer oder eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten.¹
- (3) Der Verbandsvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Verbandsvorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.
- (5) ¹Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. ²Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. ³Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.
- (6) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 21a

Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr.
- (2) Erklärungen des Verbandsvorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben.
- (3) ¹Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. ²Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.

¹ Die Sitzungen des Verbandsvorstandes können ausnahmsweise als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Die Regelungen über Video- und Telefonkonferenzen der Dekanatssynodalvorstände in der Dekanatssynodalordnung gelten über § 11 Satz 1 entsprechend.

- (4) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 22

Einspruch und Beschwerde

- (1) „Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Kirchengemeindeverband oder einem Kirchlichen Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an den zuständigen Dekanatssynodalvorstand (§ 12 Absatz 3) und gegen dessen Entscheidung den Betroffenen und dem Kirchengemeindeverband oder dem Kirchlichen Zweckverband die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. „Das Gleiche gilt für Einsprüche und Beschwerden der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.
- (2) „Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Dekanats- oder Gemeinde- und Dekanatsverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu. „Das Gleiche gilt für Einsprüche der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.
- (3) Einspruch und Beschwerde sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.

§ 23

Beanstandungen

- (1) „Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. „Das Gleiche gilt, wenn der Verbandsvorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.
- (2) Fasst der Verbandsvorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes die gleiche Verpflichtung.

§ 24

Wahrnehmung von Rechten durch die Kirchenleitung

- (1) Weigert sich ein Kirchlicher Verband, Rechtsansprüche des Verbandes geltend zu machen oder das Vermögen des Verbandes im Rahmen seines Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Verbandes zu handeln.

(2) 1Kommt ein Kirchlicher Verband seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nach, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Verbandsvorstandes und des gemäß § 12 Absatz 3 zuständigen Dekanatssynodalvorstandes zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. 2Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit des Kirchlichen Verbandes.

(3) Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten trägt der Kirchliche Verband.

§ 25

Wahrnehmung der Befugnisse des Verbandsvorstandes bei Beschlussunfähigkeit

(1) 1Ist der Verbandsvorstand eines Kirchengemeindeverbandes oder eines Kirchlichen Zweckverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt der gemäß § 12 Absatz 3 zuständige Dekanatssynodalvorstand die Befugnisse des Verbandsvorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. 2Der Dekanatssynodalvorstand kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

(2) 1Ist der Verbandsvorstand eines Dekanatsverbandes oder eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt die Kirchenleitung die Befugnisse des Verbandsvorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. 2Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

§ 26

Auflösung eines Kirchlichen Verbandes durch die Kirchenleitung

1Die Kirchenleitung kann einen Kirchlichen Verband auflösen, wenn sich die Verbandsvertretung nicht innerhalb eines Jahres konstituiert oder dauerhaft beschlussunfähig ist oder die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes nicht wiederhergestellt werden kann. 2In diesem Fall erfolgt die Vermögensauseinandersetzung durch die Kirchenleitung.

§ 27

Geschäftsstelle

(1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle vorsehen.

(2) Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Verbandsvorstandes. Einzelheiten, insbesondere die Bestellung der Leiterin oder des Leiters sowie der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die beratende Teilnahme der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsorgane, regelt die Verbandssatzung.

(3) 1Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Kirchlichen Verbandes. 2Einzelheiten der Zuständigkeit der Geschäftsstelle bestimmt die Verbandssatzung. 3Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass in einem durch sie bestimmten Rahmen

der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für den Kirchlichen Verband zusteht.

Unterabschnitt 2

Kirchengemeindeverbände

§ 28

Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband

Mitglied eines Kirchengemeindeverbandes kann nur eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

§ 29

Name des Kirchengemeindeverbandes und des Verbandsvorstandes

(1) Die Verbandssatzung eines Kirchengemeindeverbandes kann bestimmen, dass der Verband den Namen „Evangelische Gesamtgemeinde“ führt, wenn diese Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt wurde.

(2) Der Verbandsvorstand eines Kirchengemeindeverbandes, der den Namen „Evangelische Gesamtgemeinde“ führt, kann durch die Verbandssatzung den Namen „Gesamtkirchenvorstand“ erhalten.

§ 30

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

(1) 1Dem Kirchengemeindeverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist oder die eine Verbandsgemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen hat. 2Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband über.

(2) Die Wahrnehmung von Belangen einer Verbandsgemeinde kann durch die Verbandssatzung an die Voraussetzung eines Benehmens oder Einvernehmens mit der Verbandsgemeinde gebunden werden.

(3) Die Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass das Eigentum am Vermögen der Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung auf den Kirchengemeindeverband übertragen wird.

Unterabschnitt 3 Dekanatsverbände

§ 31

Mitgliedschaft im Dekanatsverband

Mitglied eines Dekanatsverbandes kann nur ein Dekanat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

§ 32

Aufgaben des Dekanatsverbandes

Dem Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung Aufgaben der Dekanate übertragen werden, soweit die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden können.

Unterabschnitt 4 Gemeinde- und Dekanatsverbände

§ 33

Mitgliedschaft im Gemeinde- und Dekanatsverband

Mitglied eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes können nur Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

§ 34

Name des Gemeinde- und Dekanatsverbandes und der Organe des Gemeinde- und Dekanatsverbandes

- (1) Die Verbandssatzung eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann bestimmen, dass der Verband stattdessen den Namen eines Stadtkirchenverbandes oder Regionalverbandes führt.
- (2) Die Verbandssatzung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann für die Organe Bezeichnungen vorsehen, die von § 17 Absatz 1 abweichen.

§ 35

Aufgaben des Gemeinde- und Dekanatsverbandes

- (1) 1Dem Gemeinde- und Dekanatsverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln und die Ausstattung mit den notwendigen kirchlichen Einrichtungen und Mitteln im Raum einer Großstadt oder eines zusammengehörigen Siedlungsbereichs geboten und zweckmäßig ist. 2Mit der Übertragung gehen die Aufgaben auf den Gemeinde- und Dekanatsverband über.

(2) § 30 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 36

Vertretung der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

Die Verbandssatzung bestimmt die Vertretung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate und das Zahlenverhältnis beider in der Verbandsvertretung.

§ 37

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über den Gemeinde- und Dekanatsverband führt die Kirchenleitung.
- (2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften des Gemeinde- und Dekanatsverbandes, soweit es das kirchliche Recht vorsieht, wird durch die Kirchenverwaltung erteilt.

§ 38

Mitbeteiligung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes bei Einsprüchen und Beschwerden

Vor der Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden gegen Beschlüsse von Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen aus dem Bereich eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes gibt die Kirchenleitung dem Vorstand des Gemeinde- und Dekanatsverbandes Gelegenheit zur Äußerung.

Unterabschnitt 5

Kirchliche Zweckverbände

§ 39

Mitgliedschaft im Kirchlichen Zweckverband

„Mitglied eines Kirchlichen Zweckverbandes können Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein. „Kirchliche Zweckverbände nach diesem Kirchengesetz können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. „Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.

§ 40

Name des Verbandes

Der Name des Kirchlichen Zweckverbandes muss auf die Zweckbestimmung hinweisen.

§ 41**Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Kirchliche Zweckverband nimmt die in der Verbandssatzung bestimmten Aufgaben wahr.

Abschnitt 5**Gesamtkirchengemeinden****§ 42****Allgemeines**

- (1) ¹Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eine Gesamtkirchengemeinde bilden. ²Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.
- (2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.
- (3) ¹Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. ²Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.
- (4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) ¹Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. ²Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung¹.
- (7) ¹Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. ²Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.
- (8) ¹In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. ²In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.
- (9) ¹Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. ²Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.

¹ Nr. 10.

§ 43**Neubildung und Änderung**

(1) ¹Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. ²Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung¹ entsprechend.

(2) ¹Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, legen die beteiligten Kirchengemeinden einvernehmlich fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu wählen sind. ²Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu wählen. ³Die Kirchengemeinden können auch bestimmen, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 45 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt eine Neuwahl gemäß § 45 Absatz 2.

§ 44**Satzung**

(1) ¹Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. ²Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen

1. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde,
2. die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden,
3. die Aufgaben, die den Ortskirchengemeinden übertragen werden,
4. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen,
5. das Verfahren für das Ausscheiden einer Ortskirchengemeinde,
6. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde.

(3) ¹Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. ²Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(4) Die Satzung sowie Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.²

¹ Nr. 10.

² Die geltenden Satzungen sind online abrufbar im Abschnitt VI des FIS-Kirchenrecht (<https://www.kirchenrecht-ekhn.de>).

§ 45**Gesamtkirchenvorstand**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.
- (2) ¹Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindegewahlordnung zu bilden. ²Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. ³Jede Ortskirchengemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke. ⁴In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.
- (3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

§ 46**Ortskirchenvertretung**

- (1) ¹Abweichend von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung wird in Ortskirchengemeinden kein Kirchenvorstand gebildet. ²Dessen Aufgaben werden vorbehaltlich einer Übertragung nach Absatz 4 durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen.
- (2) ¹Die Satzung kann bestimmen, dass der Gesamtkirchenvorstand jeweils für die Dauer seiner Amtszeit Ortskirchenvertretungen beruft. ²Einer Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind.
- (3) Ist eine Ortskirchengemeinde mit weniger als drei Mitgliedern im Gesamtkirchenvorstand vertreten, beruft der Gesamtkirchenvorstand ein oder zwei weitere Mitglieder der Ortskirchengemeinde in die Ortskirchenvertretung, sodass diese aus drei Mitgliedern besteht.
- (4) ¹Die Ortskirchenvertretung nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat. ²Zu diesen Aufgaben können insbesondere gehören:
 1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben und die Gottesdienstordnung, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;
 2. Mitwirkung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind;
 3. Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögensbestandteile (z. B. Liegenschaften und Immobilien) im Bereich der Ortskirchengemeinde;

4. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.
- (5) Werden in der Ortskirchenvertretung Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 beraten, soll eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit der Ortskirchenvertretung die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.

§ 47

Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinde

- (1) ¹Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. ²Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht nach Absatz 2 eine Ortskirchenvertretung zuständig ist.
- (2) Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden, wird die Ortskirchengemeinde durch die Ortskirchenvertretung vertreten.
- (3) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

§ 48

Haushalt und Vermögensnachweis

- (1) ¹Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert.
- (2) ¹Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. ²Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten.
- (3) ¹Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. ²Näheres ist durch Satzung zu regeln.

§ 49

Schlichtung

- ¹Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur

Schlichtung angerufen werden. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Anwendung auf bestehende Kirchliche Verbände

¹Wird in Kirchengesetzen, Verordnungen und Satzungen auf Bestimmungen des Verbandsgesetzes vom 5. März 1977 verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. ²Soweit die Verbandssatzung eines bestehenden Kirchlichen Verbandes den Regelungen des Abschnitts 4 widerspricht, gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor.

§ 51

Erstmalige Bildung von Nachbarschaftsräumen

- (1) Jedes Dekanat bildet bis zum 31. Dezember 2023 Nachbarschaftsräume.
- (2) Die Organisation der Kirchengemeinden gemäß § 2d Absatz 1 erfolgt bis zum 31. Dezember 2026.
- (3) Werden die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Falle des Absatzes 1 im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand, im Falle des Absatzes 2 im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und dem Dekanatssynodalvorstand innerhalb von sechs Monaten.